

Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e.V.

Jugendordnung (JO)

Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnung ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird hier die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Organe der Vereinsjugend

1. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendausschuß
 - c) der Jugendvorstand
2. In den Jugendausschuß kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. In den Jugendvorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ist die zu wählende Person noch nicht volljährig, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

§ 2 Jugendvollversammlung

1. In der Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (= jugendliche Mitglieder) sowie die Mitglieder des Jugendausschusses eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendliche auf Zeit haben kein Stimmrecht.
2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - ◆ Entgegennahme und Aussprache über die Jahresberichte
 - der Jugendwarte
 - des Kassenswartes
 - der Rechnungsprüfer
 - ◆ Genehmigung des Protokolls der vorigen Jugendvollversammlung
 - ◆ Entlastung des Jugendvorstandes
 - ◆ Wahl der Rechnungsprüfer
 - ◆ Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung
 - ◆ Beschlußfassung über eingereichte Anträge
3. Die Jugendvollversammlung wird vom 1. und 2. Jugendwart mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Sie findet im ersten Halbjahr spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung statt. Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden ist.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Frist einzuberufen, wenn mindestens fünf gewählte Jugendwarte der Abteilungen oder mindestens 100 jugendliche Mitglieder dies beantragen.

§ 3 Jugendausschuß

1. In den Sitzungen des Jugendausschusses, die neben der Jugendvollversammlung mindestens einmal möglichst im 2. Halbjahr, stattfinden soll, haben jeder gewählte Jugendwart der Abteilungen oder dessen Vertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses eine Stimme.
2. Die Jugendwarte der Sparten und die Inhaber eines gültigen amtlichen Jugendgruppenleiterausweises nehmen beratend an den Sitzungen des Jugendausschusses teil.
3. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - ◆ Entgegennahme und Aussprache über die Zwischenberichte der Jugendwarte
 - ◆ Genehmigung des Protokolls der vorigen Jugendausschußsitzung
 - ◆ Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der Vereinsjugend
 - ◆ Beratung und Entscheidung über wichtige die Vereinsjugend betreffende Angelegenheiten - vorbehaltlich seiner Zuständigkeit
 - ◆ Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Jugendvorstandes
 - ◆ Berufung von bis zu zwei kommissarischen Beisitzern, wenn auf der Jugendvollversammlung diese Ämter nicht besetzt wurden
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom 1. und 2. Jugendwart mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen worden ist.
5. Eine außerordentliche Jugendausschußsitzung ist unter Einhaltung der in Abs. 4 genannten Frist einzuberufen, wenn mindestens fünf gewählte Jugendwarte der Abteilungen dies beantragen.

§ 4 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - ◆ dem 1. Jugendwart
 - ◆ dem 2. Jugendwart
 - ◆ dem Kassenwart
 - ◆ bis zu zwei Beisitzern
2. Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf.
3. Die Sitzungen werden vom 1. und 2. Jugendwart mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen worden ist.
4. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - ◆ Vertretung der Belange und Interessens der Vereinsjugend gegenüber der Gremien des Vereins, anderen Jugendorganisationen, Schulen und den Behörden
 - ◆ Leitung der Jugendvollversammlung und der Sitzungen des Jugendausschusses
 - ◆ Vorbereitung der Jugendvollversammlung und der Sitzungen des Jugendausschusses
 - ◆ Meldung zu Jugendgruppenleiter-Grundkursen
 - ◆ Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Jugendvorstandes
 - ◆ Beantragung finanzieller Beihilfen des Landes, des Kreises, der Stadt und anderer Stellen
 - ◆ Beantragung der Jugendgruppenleiterausweise
 - ◆ Bearbeitung der Anträge auf Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter
 - ◆ Protokollführung über die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
5. Die Aufgaben werden in der Regel vom 1. und 2. Jugendwart wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben wird auf der ersten Jugendvorstands-Sitzung nach der Jugendvollversammlung festgelegt.

§ 5 Wahlen und Beschlußfassungen

1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in der Form, daß in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

- ◆ der 1. Jugendwart
 - ◆ der Kassenwart
- in den Jahren mit gerader Jahreszahl
- ◆ der 2. Jugendwart gewählt werden
2. Außerdem können für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Beisitzern gewählt werden, die stimmberechtigt sind, wenn sie von der Jugendvollversammlung gewählt worden sind.
 3. Jedes Mitglied des Jugendausschusses ist einzeln zu wählen.
 4. Wahl- und Abstimmungsmodus sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Jugendwarte der Abteilungen und Sparten

1. Die Jugendwarte der Abteilungen und Sparten und gegebenenfalls deren Vertreter sind analog zum Jugendvorstand auf den Jugendvollversammlungen der betreffenden Abteilungen und Sparten zu wählen.
2. Über die Jugendvollversammlungen der Abteilungen und Sparten sollte ebenfalls Protokoll geführt werden.
3. Wahlergebnisse sind dem Jugendvorstand direkt oder über die Geschäftsstelle mitzuteilen

Diese Jugendordnung wurde entsprechend § 21 der Satzung des Ahrensburger Turn- und Sportvereins von 1874 e.V. am 14.03.1996 von der Jugendvollversammlung beschlossen.

§ 7 Versammlungsprotokoll

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen dem „Geschäftsführenden Vorstand“ vorzulegen sind. Die Teilnehmer der Versammlung haben Gelegenheit zur Einsichtnahme.
2. Ein Versammlungsprotokoll muß enthalten:
 - ◆ Ort und Tag der Versammlung, Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes
 - ◆ die Namen der Anwesenden
 - ◆ den Namen des Protokollführers
 - ◆ die Tagesordnung
 - ◆ die behandelten Angelegenheiten
 - ◆ die gestellten Anträge
 - ◆ die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Abstimmungsergebnissen
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der Vereinszeitung veröffentlicht. Protokolle der Abteilungsversammlungen sind den Mitgliedern der Abteilung bekanntzumachen.
4. Über Einsprüche entscheidet der Vorsitzende und ein Vertreter des Schiedsgerichtes.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß für alle Sitzungen und Besprechungen aller Gremien des Vereins anzuwenden.

Diese Geschäftsordnung wurde entsprechend § 26 der Satzung des Ahrensburger Turn- und Sportvereins von 1874 e.V. am 04. Dezember 1995 vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen.